

ZUR FRAGE DES RECHTLICHEN VERHÄLTNISSSES DER GEORGISCHEN UND PERSISCHEN TEXTTEILE IN DEN BILINGUALEN URKUNDEN DER SAFAVIDENZEIT (1501-1722)

Nana Kharebava

Einführung

In den Archiven Georgiens sind ca. 200 zweisprachige Urkunden in georgischer und persischer Sprache erhalten. Sie stammen allesamt aus der Safavidenzeit (1501-1722). Das früheste Dokument datiert aus dem Jahr 1580.¹ Die Urkunden sind teilweise im Original, teilweise in Form von Abschriften erhalten. Die große Anzahl der erhaltenen zweisprachigen Urkunden ist ein Beleg dafür, dass die georgisch-persische Zweisprachigkeit während des erwähnten Zeitraums in den Kanzleien an den Höfen der georgischen Königreiche Kartli und Kacheti gepflegt wurde. Bei den Bilinguen handelt es sich nicht um zwei identische Versionen eines Textes einmal in persischer, einmal in georgischer Sprache, vielmehr bilden erst die beiden keineswegs identischen Textteile gemeinsam und zusammen mit den erforderlichen Beglaubigungsmitteln eine rechtskräftige Urkunde. Die über zwei Jahrhunderte hinweg dokumentierte bilinguale Ausfertigungspraxis und die große Zahl der erhaltenen Dokumente stellen ein Ausnahmephänomen innerhalb der persischen Diplomatie dar und sind das Resultat der komplizierten und langwierigen Auseinandersetzungen zwischen den georgischen Kö-

1 Diese Urkunden wurden von Vladimir Puturize und Nugzar Dundua herausgegeben, Puturize, V. (Hg.): *Georgisch-persische Urkunden*, Tiflis 1955; Dundua, N.: *Kartul-sp'arsuli (orenovani) sabutebi* (Georgisch-persische zweisprachige Urkunden), Tiflis 1984.

nighäusern² und den Safaviden in Iran. Die Safaviden unternahmen mehrere, für die betroffenen Regionen desaströse Kriegszüge. Aufgrund ihrer militärischen Überlegenheit gewannen die Safaviden dauerhaft die Oberhand und machten die georgischen Könige zu ihren Vasallen.³

In ihrer Zweisprachigkeit bieten diese Urkunden ein breites Spektrum einander ergänzender Informationen politisch-wirtschaftlicher Art. Zudem weisen sie diplomatische Besonderheiten auf, die das jeweils spezifische politisch-soziale Kräfteverhältnis zwischen Iran und seinen georgischen Vasallen erhellen. Die in den persischen und georgischen Textteilen dargelegten Rechtsverhältnisse verdienen eine eingehende Betrachtung, weil sie uns zeigen, wie das bestehende Vasallen-

-
- 2 Georgien erlebte seine wirtschaftliche und politische Blüte im 11.-13. Jahrhundert unter der Bagratiden-Dynastie. In der folgenden Jahrhunderten war das Königreich Georgien aufgrund äußerer politischer Entwicklungen und innerer Auseinandersetzungen in die selbständigen Königreiche Kacheti, Kartli und Imereti und in das Fürstentum Samcxe-Saatabago zerfallen, die jeweils von Angehörigen der Bagratiden-Dynastie regiert wurden. Im Jahr 1490 auf einer Versammlung der Fürsten, fand die offizielle Anerkennung des Status Quo sowie die Festlegung der jeweiligen Grenzen der Herrschaftsbereiche statt. Vgl. Salia, K.: *History of the Georgian Nation*, Paris 1983, S. 154-202; Surgulaze, I.: „Sakartvelos ist'oriis p'eriodyzaciis zogierti sak'itxisatvis“ (Zu einigen Fragen der Periodisierung der georgischen Geschichte), in: *TSUS* 94 (1963), S. 123-132; Gabašvili, V.: *Kartuli peodaluri c'kobileba 16.-17. sauk'uneebši. Sedarebiti šesc'avlis cda* (Das georgische Feudalsystem des 16-18. Jahrhunderts. Der Versuch einer vergleichenden Untersuchung), Tiflis 1958, S. 114f. Vaxušt'i Bat'onišvili: *Ağc'era Sameposa sakartvelosi* (Geschichte Georgiens), in: Simon Q'auxčišvili (Hg.), *Kartlis Cxovreba* (Das Leben von Kartli) , 4 Bde., Tiflis 1955-1973, hier Bd. 4, 1973, S. 383f.; Gučua, V.: „Sakartvelos p'olit'ik'uri vitareba XV-XVI ss. miğnaze“ (Die politische Lage Georgiens von Ende des 15. bis Anfang des 16. Jahrhunderts), in: *Studien zur Geschichte Georgiens*, 8 Bde., Tiflis 1970-80, hier Bd. 4: *Sakartvelo XVI sauk'unis dasac'k'isidan XIX sauk'unis 30 c'lamde* (Georgien ab Anfang des 16. bis 30er Jahren des 19. Jh.) hg. von M. Dumbaze, Tiflis 1973, S. 85.
 - 3 Bereits der erste Safaviden-Herrscher, Schah Ismā'il I (907-30/1501-1524), schloss ein militärisches Bündnis mit den georgischen Teilherrschaften Kartli, Kacheti und Samcxe. Mit der Etablierung ihrer Herrschaft rückte Georgien für die Safaviden zunehmend ins Blickfeld ihrer Expansionspolitik. Um 1520 versuchten Kacheti und Kartli erfolglos sich der safavidischen Oberherrschaft zu entziehen. Vgl. Salia, K.: *History of the Georgian Nation*, S. 248; Mazzaoui, M. M.: *The Origins of the Šafawids*, (Freiburger Islamstudien, 3), Wiesbaden 1972, S. 74-77.

verhältnis in Form und Ausfertigungsvorgang der zweisprachigen Urkunden reflektiert wird und inwiefern es sich wandelt.

Die Austeller der zweisprachigen Urkunden

Bei den zweisprachigen Urkunden handelt es sich mit wenigen Ausnahmen um Herrschererlasse der georgischen Könige von Kartli und Kacheti. Als safavidische Vasallen wurde den Herrschern dieser Königreiche die Königswürde in der Regel am Safaviden-Hof übertragen wobei ihnen zugleich feierlich der Titel eines *vālī* des Safaviden-Reichs verliehen wurde.⁴ In den persischen Quellen bezeichnet das Wort *vālī* einen hochrangigen Provinzstatthalter bzw. einen „Vizekönig“. Zwei Verwaltungshandbücher der Safavidenzeit, das *Tazkirat al-Mulūk*⁵ und das *Dastūr al-Mulūk*⁶ beschreiben Ämter und Funktionen, Anzahl und Bestallung der safavidischen Beamten und Militärs und erörtern auch eingehend die Position eines *vālī*.⁷ Demnach stehen die insgesamt vier *vālīs* in der Rangordnung des safavidischen Staatsapparates ganz weit oben, wobei sie in hierarchischer Abfolge aufgezählt werden: Auf den *vālī* von Arabistan, folgen die *vālīs* von Luristan, Gurğistan (d.h. Georgien) und Kurdistan.⁸ Die Besonderheit des *vālī*-Ranges bestand darin, dass ein *vālī* im Unterschied zu anderen Provinzstatthaltern ein Vertreter der jeweiligen herrschenden Regional-Dynastie war. Das Einkommen der *vālīs* stammte aus den von ihnen verwalteten Territorien und war dem Zugriff des safavidischen Fiskus entzogen. Der *vālī* war im

4 Matthee, R.: „Georgians in the Safavid Administration“, in: *Elr*, Bd. 10, S. 493-496.

5 Minorsky, V. (Hg. und Übers.): *Tadhkirat al-Mulūk. A Manual of Safavid Administration (circa 1137/1725), Persian Text in Facsimile (B. M. Or. 9496). Translated and Explained*, 2. Aufl., Cambridge 1980 (1. Aufl.: London 1943).

6 Anşārī, Muḥammad Rafī‘ā: *Dastūr al-Mulūk*, hg. von M. I. Marcinkowski, Kuala Lumpur 2002.

7 Minorsky, V. (Hg. und Übers.): *Tadhkirat al-Mulūk*, S. 44. Anşārī, Muḥammad Rafī‘ā: *Dastūr al-Mulūk*, S. 89-96.

8 Minorsky, V. (Hg. und Übers.): *Tadhkirat al-Mulūk*, S. 44.

Gegenzug verpflichtet, im Bedarfsfall eine Armee bestimmter Größenordnung zur Verfügung zu stellen und zudem jährlich dem Schah, ein in Art und Umfang genau definiertes "Geschenk", das so genannte *pīshkash*, zu überreichen. Von einer Verpflichtung der *vālīs* von Arabistan und Gurgistan zur Heeresfolge, ist jedoch nicht die Rede. Im Falle seines Besuchs am Safavidenhof genoss ein *vālī* besondere Rechte: er wurde wie ein hochrangiger ausländischer Gast behandelt: Ihm wurde ein Obergastwart (*mihmāndār-bāši*)⁹ zugeteilt, für seine Alimentierung und Unterbringung kam der Schah auf, der auch die Kosten für seine Rückreise übernahm. Die Verköstigung der *vālīs* von Gurgistan und Arabistan hingegen war Sache des Großwesirs. Surgulaze vertritt die Auffassung, dass der *vālī* von Georgien gegenüber den anderen *vālīs* eine Vorrangstellung einnahm, obwohl er in der Hierarchie des *Tazkirat al-Mulūk* nur auf Platz drei, nach dem *vālī* von Luristan, rangiert.¹⁰ Die Privilegierung des georgischen *vālī* kommt nach Surgulaze unter anderem auch in der Sitzordnung der Hofversammlung (*mağlis*) am Safavidenhof zum Ausdruck.¹¹ Der *vālī* von Kartli verfügte über das ganze Steueraufkommen Georgiens und darüber hinaus stand ihm ein jährlicher Betrag aus dem Steueraufkommen bestimmter iranischer Länder zu.¹²

Die Sonderstellung des georgischen *vālīs* verdankt sich in erster Linie der Rivalität der an Georgien grenzenden Großmächte (Safaviden, Osmanen, Zarenreich) und ihrem fortwährenden Ringen um die Vorherrschaft im Kaukasus.¹³ In diesem Machtkampf waren die georgi-

9 Anšārī, Muḥammad Rafī'ā: *Dastūr al-Mulūk*, S. 91.

10 Dort wird dies damit begründet, dass der *vālī* von Luristan ein Muslim sei, Minorsky, V. (Hg. und Übers.): *Tadhkirat al-Mulūk*, S. 44.

11 Vgl. Surgulaze, N.: „Valis samoxeleo inst'it'ut'is sak'itxisatvis sepianta iransa da aḡmosavlet sakartveloši“ (Das Amt des Vālī in safavidischen Iran und Ostgeorgien), in: *Sakartvelos peodaluri xamis ist'oriis sak'itxebi* 6 (1990), S. 107-118, S. 176f.

12 Ibid.: S. 177; Gorgijaniḡe, P.: *Parsadan Gorgiḡaniḡis ist'oria* (Die Geschichte von Parsadan Gorgiḡaniḡe), hg. von S. K'ak'abaḡe (saist'orio moambe 2), Tiflis 1925, S. 266.

13 Vgl. Matthee, R.: „Suspicion, Fear, and Admiration: Pre-Nineteenth-Century Iranian

schen Könige als lokale Herrscher wichtige Bündnispartner für die Durchsetzung der Ziele der Großmächte.

Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden Mitglieder der georgischen Königsfamilie in die safavidische Verwaltung oder Armee integriert. Das ging so weit, dass im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts die safavidische Armee fast ausschließlich von Angehörigen des georgischen Königshauses befehligt wurde.¹⁴ Die engere Einbindung der georgischen Königsfamilie in safavidische Machtstrukturen spricht einerseits für die wachsende Abhängigkeit vom suzeränen Staat, andererseits aber auch für den stärkeren Einfluss der georgischen Elemente auf die safavidischen Machtstrukturen.

Die georgischen Kronprinzen hatten in der Regel eine gewisse Zeit am Safaviden-Hof zu verbringen. Als Geiseln sollten sie die Loyalität der georgischen Könige sichern. Man versuchte außerdem die künftigen Herrscher Georgiens für den Islam zu gewinnen und ihnen eine profasavidische Haltung zu vermitteln. Hierbei gewann die Frage des religiösen Bekenntnisses der georgischen Könige im Laufe der Zeit immer mehr an Bedeutung. Es wurde zur gängigen Praxis, einen am Safaviden-Hof erzogenen georgischen Prinzen zu unterstützen, ihn gegen andere Rivalen auszuspielen und ihm nach seiner Konversion zum Is-

Views of the English and Russians“, in: *Iran and the Surrounding World. Interactions in Culture and Cultural Politics*, hg. von N. R. Keddie; R. Matthee, Seattle u. a. 2003. S. 121-145, hier S. 130ff.

14 Vgl. hierzu Hitchens, K.: „Georgia II. History of Iranian-Georgian Relations“, in: *EIr*, Bd. 10, S. 464-470, S. 466; Maeda, H.: „The Forced Migrations and Reorganization of the Regional Order in the Caucasus by Safavid Iran: Preconditions and Developments Described by Fazli Khuzani“, in: *Reconstruction and Interaction of Slavic Eurasia and Its Neighboring Worlds* (Slavic Eurasian Studies 10), Sapporo 2006, S. 237-271. Schah Tahmāsp I. (980-984/1524-76) verschleppte gewaltsam im Rahmen von Kriegszügen (zwischen 1540 und 1554 insgesamt vier Feldzüge) mehrere Tausend Georgier nach Iran. Schah 'Abbās (996-1038/1588-1629) verfolgte bereits ein langfristig angelegtes Umsiedlungsprogramm. Er formierte aus den kaukasischen Volksgruppen, deren wesentlichen Teil Georgier bildeten, eine eigene Armee von Königsknappen (*gulām*) und stellte somit einen Ausgleich gegenüber den mächtigen Qizilbaş Emiren her.

lam zum Thron eines der georgischen Königreiche zu verhelfen.¹⁵ Wollte ein *vālī* seine eigene Macht in Georgien sichern, musste er während seines Aufenthalts am Safaviden-Hof seine Treue zum Schah und zur zwölfterschiitischen Richtung des Islam unter Beweis stellen bzw. den entsprechenden Anschein erwecken und aufrecht erhalten. Gleichwohl blieben sie nach ihrer Rückkehr in ihre Königreiche gegenüber ihren georgischen Untertanen mehrheitlich weiterhin christliche Könige, die sich insgeheim um die Unterstützung seitens des christlichen Europas und des Zarenreiches bemühten.

In das Ringen der Großmächte (Osmanisches Reich, Russland, Iran) um die Vorherrschaft am Kaukasus griffen die Ost-Georgischen Könige als Vasallen der Safaviden aktiv ein, sowohl mit politischen als auch mit militärischen Mitteln, und versuchten gelegentlich die Großmächte zu ihren eigenen Gunsten zu beeinflussen. Das kontinuierliche Werben der georgischen Könige bei christlichen Mächten um militärischen Beistand gegen Iran blieb am Safavidenhof nicht unbemerkt. Die Safaviden versuchten ihrerseits alles, um die Kontrolle über die georgische Königsfamilie zu behalten. Der Vasallenstatuts der ostgeorgischen Könige war für die Safaviden in doppelter Hinsicht wichtig: zum einen um dem russischen Vormarsch am Nördlichen Kaukasus besser Einhalt gebieten zu können, zum anderen um die Grenzziehung gegenüber dem Osmanischen Reich zu verteidigen, wie sie im Jahre 1555 im Vertrag von Amasya festgelegt worden war.¹⁶

15 Vgl. Hitchins, K.: „Georgia II. History of Iranian-Georgian Relations“, S. 466.

16 Das Ringen zwischen Osmanen und Safaviden um die Kontrolle über den Kaukasus wurde durch den Vertrag von Amasya (962/1555) vorübergehend unterbrochen. Die beiden Großmächte teilten das Gebiet in Interessenssphären auf. Gemäß diesem Vertrag fielen die westlichen Territorien Georgiens, d.h. Imereti, Samegrelo-Guria und der westliche Teil von Samcxe-Saatabago an die Osmanen, die östlichen Teile, d.h. Kartli, Kacheti und das östliche Samcxe-Saatabago an die Safaviden. Cf. Köhbach M.: „Amasia“, in: *Elr*, Bd. 1, S. 928; Posch, W.: *Der Fall Alkâs Mirzâ und der Persienfeldzug von 1548-1549. Ein gescheitertes osmanisches Projekt zur Niederwerfung des safavidischen Persiens*, (Edition Wissenschaft/Reihe Orientalistik, 11), Marburg 2000, S. 39; Vgl. Bacqué-Grammont, J. L.: „Le Caucase entre deux empires islamiques. Survol

Das Amt des safavidischen Finanzrates (*mustaufi*) am georgischen Hof

Die zweisprachige Ausfertigung der Herrscherurkunden war ein Mittel, mit dem die Safaviden ihrer Oberherrschaft über die georgischen Königreiche von Kartli und Kacheti zum Ausdruck verliehen. Gegenstand der Urkunden waren z.B. Amtsverleihungen, Steuerbefreiungen, Rechtsentscheide, Stiftungen. Den Großteil der Urkunden bilden jedoch Anordnungen, die die Übertragung und Bestätigung von Grundbesitz zum Gegenstand haben. Die zweisprachige Ausführung der Urkunden ermöglichte es den Safaviden Kontrolle über das georgische Feudalsystem auszuüben, das sich seiner Struktur nach von den iranischen lehensähnlichen Übertragungen unterschied, und vielmehr dem europäischen Feudalsystem ähnelte.¹⁷ Auf diese Weise gelang es Iran auch, sich über Einkommen und Ausgaben der georgischen Höfe zu informieren.

Für die Ausfertigung eines solchen Dokuments bedurfte es einer entsprechenden Kanzlei. Über deren Struktur und Geschäftsgänge erfahren wir aus den historiographischen Quellen nichts. Aus den persi-

historique“, in: Motika, R.; M. Ursinus (Hg.): *Caucasia between the Ottoman Empire and Iran*, Wiesbaden 2000, S. 7-10, S. 10;

17 Suny, R. G.: *The Making of Georgian Nation*, Indiana University Press 1998, S. 42f. Zu iranischen lehensähnlichen Übertragungen siehe: Petruševskij, I. P.: *Očerki po istorii feodal'nyx otnošenij* (1949); Ders.: „K istorii institute sojurgala“, in: *SV* 6 (1949), S. 227-247. Ders.: „O formax feodal'noj zavisimosti krest'jan v Irane v XIII-XIV vv“, in: *SV* 5 (1955), S. 96-110. Lambton, A. K. S.: *Landlord and Peasant in Persia*, 3. überarb. Aufl., London 1991 (1. Aufl.: Oxford 1953); Fragner, B.: „Social and Internal Economic Affairs (from the Mid-14th Century to the End of the Safavid Period)“, in: Jackson, Peter; Laurence Lockhart (Hg.): *The Cambridge History of Iran. The Timurid and Safavid Periods*, Cambridge 1986, Bd. 6, S. 491-567; Floor, W.: *A Fiscal History of Iran in the Safavid and Qajar Periods 1500-1925. (Persian Studies Series, 17)*. New York 1998. Zum georgischen Feudalsystem siehe: Gabašvili V. „Kartuli peodaluri mič'ismplobelobis ist'oriidan (Aus der Geschichte des georgischen Feudalsystems)“, in: *Šromebi/Ist'oriis Inst'it'ut'i* 1 (1955), S. 187-243. Ders.: *Kartuli peodaluri c'kobileba 16.-17. sauk'onebši. Šedarebiti šesc'avlis cda* (Das georgische Feudalsystem des 16-18. Jahrhunderts. Der Versuch einer vergleichenden Untersuchung), Tiflis 1958.

schen Registriervermerken und Siegeln der Bilinguen geht jedoch hervor, dass die Inkraftsetzung und Registrierung dieser Urkunden in die Zuständigkeit eines iranischen Finanzrats, eines *mustaufi*, fiel. Der *mustaufi* war neben dem Wesir und *munši* („Sekretär“, Leiter der Kanzlei) ein weiterer safavidischer Beamter, der einem georgischen König als Kontrollinstanz zur Seite gestellt wurde. Nach der Ernennung zum *vālī* und der Rückkehr nach Georgien wurden die georgischen Könige von den genannten Funktionären der safavidischen Verwaltung begleitet und überwacht.

Erstmals erwähnt wird ein safavidischer Finanzrat in der georgischen Historiographie für König Rostom (Kartli: 1633-1658; Kacheti 1648-1668): „Rostom setzte Beamte aus der Reihe der Qizilbāš ein: Wesir, *mustaufi* und *munši*“¹⁸. Zwar sagt die gleiche Quelle nichts über das Vorhandensein dieser Ämter bei seinen Vorgängern, aber bereits in einer der ersten überlieferten Urkunden von Svimon I. (= Sulṭān Maḥmūd Ḥān)¹⁹ datiert vom 30. 06. 1580 wird im persischen Teil ein Finanzrat erwähnt:

„Der Finanzrat (*mustaufi*) wird aufgefordert, das Gesamtsteueraufkommen mit allen Gebühren und Zöllen (*māl-u ġihāt va vuġūhāt*) als Abgaben (*ḥarġ*) der Bauern (*ra'āyā*) und als Einkommen (*mavāġib*) [der Adressaten] in die Register (*dafātir*) einzutragen und sobald die Anordnung (*nišān*) mit dem hohen Siegel versehen ist, dieser Glauben zu schenken.“²⁰

In persischen Chroniken finden wir noch etwas früher, im Zusammenhang mit dem ersten *vālī* von Kartli, König Davit X. (= Dā'ūd Khan), einen Hinweis auf diese Art der administrativen Kontrolle. In

18 Vaxušt'i Ba'onišvili: *Geograpiuli aġ'era saqartveloisa* (Geographische Beschreibung Georgiens), hg. v. Marie-Félicité Brosset, St. Petersburg 1842, S. 38f.; Cf. Gabašvili, V.: *Das georgische Feudalsystem*, Tiflis 1958, S. 369. Zur unterschiedlichen Lesung dieser Stelle siehe Gabašvili, V.: *Das georgische Feudalsystem*, S. 381f.

19 König in Kartli: 1556-1569; König/Vali in Kartli: 1578-1599.

20 Ort: Tiflis, The Central Historical Archive of Georgia, Urkunde: 1448, 5569.

seinem *Tārīḥ-i 'ālamārā* erwähnt Iskandar Munši, dass dem Dā'ūd Khan ein gewisser Šāh Qūli Sulṭān Qāriṅga Oġli als Helfer und Ordnungshüter zur Seite stand.²¹

Die überlieferten Dokumente und Quellen lassen vermuten, dass der *mustaufi* am georgischen Hof, immer ein Muslim nichtgeorgischer Abstammung war. Als Finanzrat besaß der safavidische Aufsichtsbeamte Überblick und Kontrolle über die gesamte Verwaltung und führte ein eigenes Register (*daftar*). Die Floskel, welche ihn zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtete, kommt bereits in den zweisprachigen Urkunden des Königs Svimon I. (= Sulṭān Maḥmūd Ḥān) vor²²:

„Der Finanzrat (*mustaufi*) wird aufgefordert, das Gesamtsteueraufkommen mit allen Gebühren und Zöllen (*māl-u ġihāt va vuġūhāt*) als Abgaben (*ḥarġ*) der Bauern (*ra'āyā*) und als Einkommen (*mavāġib*) [der Adressaten] in die Register (*dafātir*) einzutragen.“²³

Neben der Überwachung der Finanzen, gehörte es zu seinen Prärogativen jährlich an der Brandmarkung der Pferdeherde des Königs beteiligt zu sein sowie - aus iranischer Sicht eine ganz wichtige Funktion -, die Zählung der in der Tifliser Festung stationierten iranischen Büchenschützen zu überwachen.²⁴ Vermutlich wurde der *mustaufi* sowohl

21 Iskandar Munši: *Tārīḥ-i 'ālamārā-i 'Abbāsī*, hg. von Muḥammad Ismā'il Rizvānī, 3 Bde., Tihṙān 1375 h. š./1998, S. 224.

22 König in Kartli 1556-1569; 1578-1599.

23 Die Urkunde ist auf 1580 datiert, Aufbewahrungsort: Tiflis, CHAG, 1450, Buch 30, Nr. 17.

24 Surgulaze, I.: *Sakartvelos saxelmc'iposa da samartlis ist'oriisatvis 1. Kartlis saxelmc'ipoebrivi c'kobileba gvian peodalur p'eriōdši* (Zur Geschichte des Georgischen Staates und Rechts, Bd. 1. Die staatlichen Strukturen von Kartli im Spätfeudalismus), Tiflis 1952, S. 379-82.

von den Safaviden²⁵ als auch von den georgischen Königen²⁶ besoldet wurde.

Zur Frage der rechtlichen Priorität der persischen und georgischen Urkundentexte

Eine der auffallendsten und wichtigsten diplomatischen Besonderheiten dieser Urkunden stellt die formale Gestaltung der Bilinguen dar. Die Form der zweisprachigen Urkunde erfuhr im Laufe der Zeit gewisse Veränderungen. Es kommen insgesamt zwei Ausfertigungsvarianten vor. Eine zweiseitige Ausfertigung, bei welcher der georgische und der persische Text sich auf einund demselben Blatt Papier befinden, der eine auf der Vorderseite, der andere auf der Rückseite. Dieser Form dominierte bis zum Jahr 1641.²⁷ Ab da setzt sich eine neue, *einseitige* Form der zweisprachigen Urkunden durch, in welcher der persische Text oberhalb des georgischen Pendants platziert wird. Der persische Text weist alle drei Hauptbestandteile eines als Urkunde erkennbaren

25 Nach dem georgischen Verwaltungsbuch *Dast'urlamali* (*dastūr al-'amal*) stand dem Finanzrat ein Teil der Einnahmen aus dem Nord-Iran. Vaxt'ang VI.: *Dast'urlamali*, hg. von Ivane Surgulaze (*Kartuli samartlis žeglebi*, 2) (Denkmäler des Georgischen Rechtes, 2), Tiflis 1970, S. 211- 900, hier S. 650.

26 In einer der Zweisprachigen Urkunden ausgestellt von Vaxt'ang V./Šahnāvāz I. (in Kartli: 1658-1675.) im Jahre wird erwähnt, dass dem Finanzrat dass bei jedem Registriervorgang anteilmäßig gewisse Summe als Einnahme zustand, Aufbewahrungsort: Tiflis, The Central Historical Archive of Georgia, Urkunde Nr.: 1448, 550. Zu Besoldung des Finanzrates vgl. Gabašvili, V.: *Das georgische Feudalsystem*, (1958), S. 405f.

27 Es gibt eine Ausnahme der einseitig ausgefertigten zweisprachigen Urkunde aus dem Jahr 1591, ausgestellt vom König Alexandre II. (König in Kacheti 1574-1603; 1603-1605). Die Form dieser Urkunden unterscheidet sich jedoch von charakteristischer Form der sonst verbreiteten zweisprachigen einseitigen Urkunden. Bei diesem Ausnahmefall scheint zuerst der persische Teil geschrieben worden zu sein und dann der georgische. Dies lässt sich aus etwas seltsame Anordnung des georgischen Textes um den Persischen nachvollziehen: Der georgischer Text umschließt den Persischen offensichtlich aus Platzgründen oben und links und hinterlässt den Eindruck, ursprünglich nicht vorgesehen zu sein. Aufbewahrungsort: Tiflis, CHAG, Urkunde Nr. 1448, 612.

verbindlichen Dokumentes auf wie Protokoll, Kontext und Eschatokoll und verfügt darüber hinaus über alle rechtswirksamen diplomatischen Attribute wie Einleitungsformel, Herrschersiegel, Registrierungssiegel. Allerdings fällt die *narratio*, also die Darstellung des Kontextes, viel kürzer aus als bei den *zweiseitigen* Urkunden. In der Regel ist der georgische Text ca. dreimal so lang wie sein persisches Gegenstück. In manchen Urkunden werden die *narratio* sowie die *dispositio* (Beschreibung des Sachverhalts und Entscheid) so minimiert, dass der genaue Inhalt nur unter Einbeziehung des georgischen Textes verständlich wird, auf den formelhaft verwiesen wird.²⁸ Der geringere Umfang des persischen Teils wird durch diesen Verweis auf den georgischen Text kompensiert. Die georgischen Texte hingegen nehmen nie Bezug auf die persischen Teile.

Bei den *zweiseitigen* Urkunden nutzt die jeweilige Kanzlei die Rückseite des Urkundentexts für Vermerke und Registriersiegel. Die persischen Registriersiegel können sich folglich sowohl auf der Seite mit dem georgischen Text als auch auf der mit dem persischen Text befinden und umgekehrt. Es gibt einige Urkunden die lediglich mit dem Siegel des georgischen Königs (= des safavidischen *vāli*) beurkundet werden und keine Registriervermerke oder Registriersiegel aufweisen.²⁹ Bei den *zweiseitigen* finden sich anders als bei den einseitigen Urkunden keine formalen Indizien für die rechtliche Vorrangstellung einer der Ausstellungsinstanzen.³⁰

Die Durchsetzung der einseitigen bilingualen Urkunden ist mit dem Namen des König Rostom (= Rustam Khan) in Verbindung zu bringen.

28 Vgl. Abašize, T.: „Orenovani sabutebis sp'arsuli nač'lebis dip'lomat'iuri taviseburebani“ (Die diplomatischen Besonderheiten der zweisprachigen Urkunden)“, in: *Macne istoriis, arkeologiss, etnogradpiss da xelovnebis ist'oriiis seria 2* (1974), S. 127-131, S. 76, n.2.

29 Zwei Urkunden ausgestellt von König Rostom im Jahr 1633, Ort: Tiflis, GNCM, Hd. 14651; Tiflis, GNCM, Hd, 14450.

30 Vgl. Abašize, T.: „Die diplomatischen Besonderheiten der zweisprachigen Urkunden“, S. 75f.

Rostom betrieb eine konziliantere Politik gegenüber den Safaviden als seine Vorgänger. Er stabilisierte die bis dahin angespannten safavidisch-georgischen Beziehungen und transformierte das bestehende Vasallenverhältnis von einem Modus ständigen Machtkampfes in eine stabile und profitable Kooperation mit der suzeränen Macht. Die neue Form der Urkunde kann als Ausdruck einer Vereinfachung des Registriervorgangs gedeutet werden. Da beide Texte sich auf einer Seite befanden, bot die Rückseite des Dokuments genug Platz für die Kanzleivermerkte und Siegel, was die Überprüfung einer Urkunde einfacher und übersichtlicher machte. Obwohl der georgische Textteil bei diesen Urkunden umfangreicher und detaillierter ist, könnte die Positionierung des persischen Textes über dem georgischen für die rechtliche Vorrangstellung des persischen Urkundenteils und der persischen Kanzlei sprechen. Handelt es sich hierbei um eine bloße Konvention, welche die georgischen Könige als safavidische *vālīs* befolgten oder bringt die Voranstellung des persischen Urkundenteils die Unterordnung der georgischen Könige unter die safavidische Kanzlei zum Ausdruck? Für die zumindest tentative Beantwortung dieser Fragen sind wir in Ermangelung anderer Quellen auf die inhaltliche und formale Analyse der Urkunden selbst angewiesen. Vergleicht man die Datierung der persischen und georgischen Urkundenteile zeigt sich, dass die persischen Teile gelegentlich etwas später geschrieben sind als die georgischen. Auch die bereits erwähnten Verweise im persischen Textteil auf die georgische Fassung mit der Formel „wie es bzw. wie es im Anhang auf Georgisch geschrieben steht“ (*dar zimn-i* oder *dar zail-i ba-ḥatt-i gurḡī ni-višta*) sprechen dafür, dass der georgische Teil in der Regel zuerst und der persische danach verfasst wurde. Wie verhielt es sich aber mit der Registrierung? Die Urkunden tragen sowohl georgische als auch persische Registriersiegel und Registriervermerke, und sind damit von beiden Kanzleien registriert.

Zwei Bilinguen bieten uns interessante Einblicke in den Verlauf der Registrierung und das hierarchische Verhältnis der beiden Kanzleien. Es handelt sich hierbei um zwei Gehalts- bzw. Amtsverleihungsurkunden für einen Finanzrat (*mustaufi*). Die eine Urkunde ist im Jahre 1659 von König Vaxt'ang V. (= Šahnāvāz Khan I.)³¹ ausgestellt und die andere im Jahre 1690 vom König Erekle I. (= Naṣar 'Alī Ḥān).³² Die beiden Urkunden sind inhaltlich nahezu identisch. Exemplarisch wird im Folgenden die Urkunde aus dem Jahr 1690 vorgestellt, die zugunsten des Finanzrates Mīrzā Muḥammad Bāqir ausgestellt wurde. Im persischen Teil der Urkunde werden die Funktion und die Rechte dieses Beamten und seine Aufgaben am georgischen Hof beschrieben:

„Insofern das Geschlecht des Adressaten seit alters her das Amt des Finanzrates (*istifā*) von Kartli bekleidet und im Dienste stets Treue und Fleiß gezeigt hat, wird dem Adressaten ab Anfang des Pferdejahres (*āt yil*) das Gehalt (*qabz*) in Höhe von 20 Tabrizier Toman, das bereits seinem Vater zustand, zugesprochen. Die Stellvertreter (*vukalā*) und Aufseher (*mubāširān*) der Kanzleiangelegenheiten (*umūr-i divānī-yi sarkār-i 'ālī*) sollen den Adressaten als vollberechtigten und unabhängigen (*al-istiqlāl va al-infirād*) [Finanzrat] anerkennen und die erwähnte Gebühr (*rasm va rusūm*) als dessen Dienstvergütung betrachten. Es wird hiermit untersagt, Zahlungsanweisungen (*havāla*), Geldanweisungen (*iqlāq*) und andere Verfügungen des Divans ohne Registrierung und Besiegelung seitens des Adressaten durchzuführen. Die Angelegenheiten, welche seiner Zuständigkeit unterstehen, dürfen nicht ohne seine Zustimmung ausgeführt werden. Dem Tintenfaßbewahrer (*davātdār*) der hohen Behörde (*sarkār-i 'ālī*) ist es untersagt, ein Schreiben, welches die oben erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt, zur Bestätigung und Besiegelung vorzulegen. Es obliegt den Schatzmeistern (*tahvīldārān*), Steuereintreibern (*tahsīldārān*), Beamten

31 König in Kartli 1658-1675.

32 König in Kacheti 1675-1676; in Kartli 1688-1703.

(*mutaṣaddiyān*), Steuerpächtern (*mustaʿḡirān*) und anderen, die im Dienste der Kanzlei der hohen Behörde tätig sind, jährlich dem Adressaten ihr Rechnungsbuch (*abvāb-ḡamʿ*) vorzulegen, damit [der Eintrag] in das Register gemäß diesen Aufzeichnungen erfolgen kann. Die Aufgabe des Adressaten besteht darin, alle Kanzleiangelegenheiten zu überwachen und was hierbei von ihm für unrichtig befunden wird, nicht aus dem Register (*daftar*) weiter zu leiten und hierüber dem Hof Bericht zu erstatten. Die Schreiber der höheren Register (*kuttāb-i daḡātir-i ʿu-liyā*) sollen [diese Anordnung] [ins Register] eintragen und diese geschützt von Abänderungen anerkennen.“³³

Aus dem georgischen Teil derselben Urkunde geht folgendes hervor:

Mit Gottes Willen und Unterstützung (*k. nebita da šecʿevnita ḡ[ultisata]*). Da das Amt des Hof-Finanzrates (*kʿaris Mustʿoupoba*) von [Personen] aus dem Geschlecht des Adressaten bekleidet wurde, wird [auch] ihm der Gnadenerweis erteilt und er in das Amt des Finanzrates (*mustʿoupi*) erhoben. Somit steht ihm das Gehalt (*ḡamagiri*) in Höhe von 20 Toman jährlich zu. Darüber hinaus sollen ihm alle Einnahmen und der Ertrag, welcher dem Finanzrat (*mustʿoupi*) bereits gebührte, weiterhin erhalten bleiben. Für den Fall, dass auf einer Urkunde jedweder Steuerangelegenheit sein Siegel fehlt oder diese nicht registriert ist, wird Unser Hofsigelbewahrer (*murdari*) gemahnt, eine solche Urkunde zu besiegeln. Schatzmeister (*tahvildari*), Steuereintreiber (*tahsildari*) Krongutverwalter (*xasadar*) und Steuerpachtinhaber (*iḡardari*) und alle anderen...sind angehalten ihre Rechnungen dem Adressaten vorzulegen. Der Adressat ist verpflichtet, diese Rechnungen zu registrieren und den Hofanteil den Schatzmeistern (*tahvildarebi*) zukommen zu lassen. Ab dem kommenden Neujahrsfest (*novruz*) steht dem Adressaten Bezahlung zu und es wird untersagt, ihm seine Bezüge (*sargo*) vorzuenthalten. Ferner stehen dem Adressaten, zusätzlich (zu seinem eigenen Gehalt, *rusum*), Bezüge (*sargo*) für [seinen]

33 Urkunde ausgestellt im Jahre 1690 von Ereḡʿle I./Nazar ʿAli Ḥān, Georgian National Centre of Manuscripts, Urkunden Nr.: 1448/543.

Oberhofmeister (*saxltuxucesi*) und (seinen) Sekretär (*mdivani*) zu.³⁴

Aus dieser Urkunde wird ersichtlich, dass ein Dokument erst in der georgischen Kanzlei ausgefertigt und dann zur Registrierung dem iranischen Aufsichtsbeamten am georgischen Hof, dem Finanzrat der hohen Behörde (*mustaufi-yi sarkār-i 'ālī*), vorgelegt wurde. Es ist zu vermuten, dass der persische Teil der Urkunde dort geschrieben wurde. Erst nach der Registrierung und Besiegelung der Urkunde durch den Finanzrat in der persischen Kanzlei wurde diese zur Registrierung in die letzte Instanz, die georgische Kanzlei, gebracht. Dies gab Valerian Gabašvili Anlass zu folgender Annahme: „Es scheint, dass Macht und Einfluss des georgischen Königs nicht eingeschränkt waren.“³⁵ In der Tat sind die persischen ebenso wie die georgischen Teile mehrheitlich mit dem Siegel des georgischen Königs versehen. Auch der persische Teil verlangte somit nach Bestätigung durch den georgischen König als letzte Instanz. Die Tatsache jedoch, dass es strikt untersagt war, ohne Besiegelung und Registrierung seitens der iranischen Aufsichtsbehörde die Urkunden der georgischen Kanzlei zur Registrierung vorzulegen, spricht wiederum für die beschränkte Macht der georgischen Kanzlei und somit auch des georgischen Königs. Es ist eher unwahrscheinlich, dass die geschilderte Art des Registriervorgangs nur eine bedeutungslose Formalie war, die lediglich den Anschein wahren sollte, die iranische Kanzlei sei die oberste Verwaltungsinstanz für das georgische Fiskalwesen. Es gibt allerdings wie bereits erwähnt auch Urkunden, die keine Registriersiegel und Vermerke aufweisen wie z.B. die von König Rostom im Jahre 1633 ausgestellten Urkunden.³⁶

34 Idem.

35 Gabašvili, V.: *Georgisches Feudalsystem*, (1958), S. 302.

36 Siehe Fußnote 30.

Fazit

Form und Ablauf der Ausfertigung der einseitigen Bilinguen lassen vermuten, dass sowohl de jure als auch de facto die persische Kanzlei eine Vormachtstellung gegenüber der georgischen Kanzlei hatte. Zwar scheinen bei den zweiseitigen Urkunden beide Teile rechtlich gleichwertig zu sein, aber auch hier sprechen die bereits gewonnenen Erkenntnisse über den Verlauf der Ausfertigung dafür, dass die persische Kanzlei rechtliche Priorität genoss, da diese, genau wie die *einseitigen* Dokumente dem iranischen Finanzrat zur Kenntnisnahme vorzulegen waren und von ihm registriert werden mussten. Zwar erwecken die georgischen Teile der Urkunden den Eindruck letztinstanzlicher Zuständigkeit, die gesamten inhaltlichen und formalen diplomatischen Charakteristika der zweisprachigen Urkunden deuten jedoch auf eine Vorrangstellung der persischen Kanzlei gegenüber der georgischen hin und reflektieren somit das bestehende Vasallenverhältnis der georgischen Königreiche gegenüber dem safavidischen Iran und zeigen zudem, dass dieses Vasallenverhältnis auf einer streng organisierten bürokratischen Ebene geregelt war.

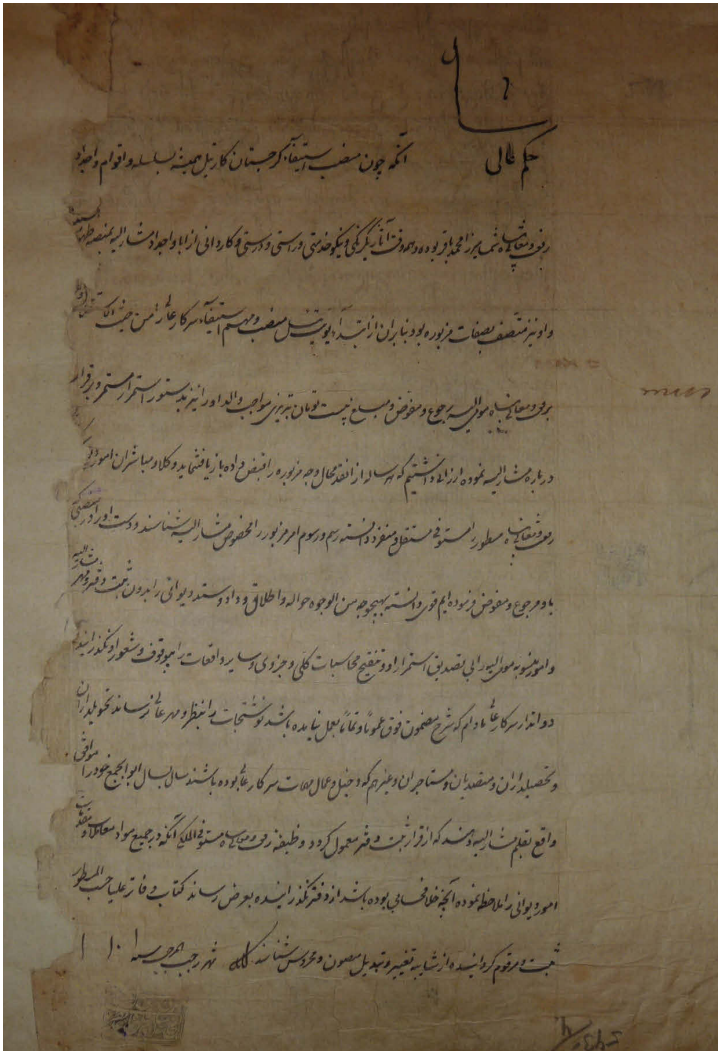


Abb. 1: Persische Seite der Urkunde ausgestellt von Erekle I./Nazar 'Alī Ḥān (König in Kacheti 1675-1676; in Kartli 1688-1703, Georgian National Centre of Manuscripts, Urkunde Nr.: 1448/543.

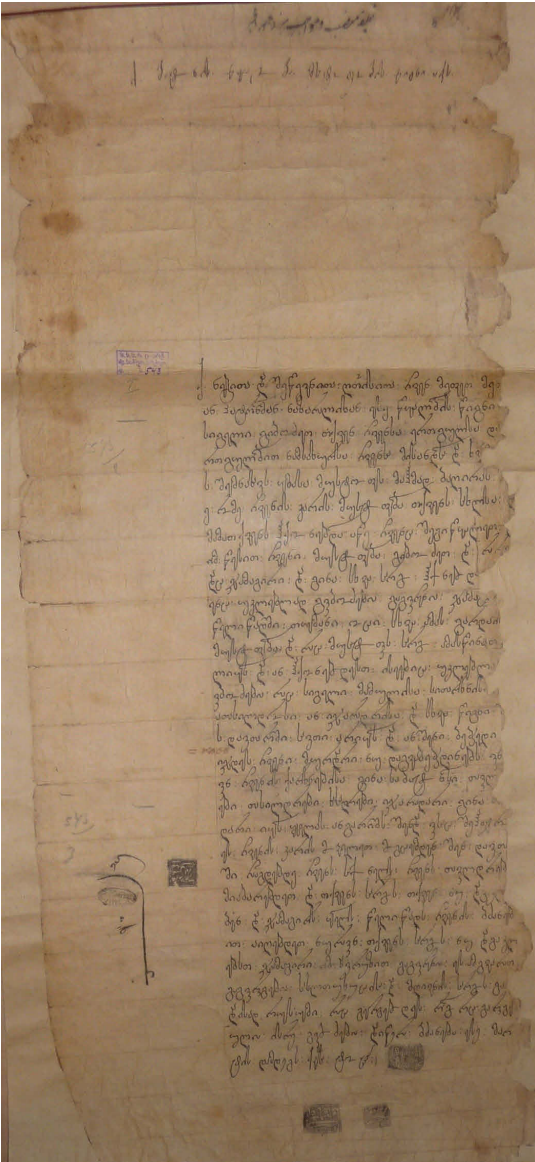


Abb. 2: Georgische Seite der Urkunde ausgestellt von Erekle I./Nazar 'Ali Hân (König in Kacheti 1675-1676; in Kartli 1688-1703, Georgian National Centre of Manuscripts, Urkunde Nr.: 1448/543.

Literaturverzeichnis

- Abašize, Tamaz: „Orenovani sabutebis sp'arsuli nac'lebis dip'lomat'iuri taviseburebani“ (Die diplomatischen Besonderheiten der zweisprachigen Urkunden), in: *Macne istoriis, arkeologiss, etnogradpiss da xelovnebis ist'oriis seria* 2 (1974), S. 127-131.
- Anšārī, Muḥammad Raḩī: *Dastūr al-mulūk. Annotated English translation, comments on the offices and services, and facsimile of the unique Persian manuscript*, hg. von Christoph Marcinkowski, Kuala Lumpur 2002.
- Bacqué-Grammont, J. L.: „Le Caucase entre deux empires islamiques. Survol historique“, in: Motika/Ursinus (Hg.), *Caucasia between the Ottoman Empire and Iran*, Wiesbaden 2000, S. 7-10.
- Dundua, Nugzar: *Kartul-sp'arsuli (orenovani) sabutebi* (Georgisch-persische zweisprachige Urkunden), Tiflis 1984.
- Fragner, Bert: „Social and Internal Economic Affairs (from the Mid-14th Century to the End of the Safavid Period)“, in: Jackson, Peter; Laurence Lockhart (Hg.): *The Cambridge History of Iran. The Timurid and Safavid Periods*, Cambridge 1986, Bd. 6, S. 491-567.
- Floor, Willem: *A Fiscal History of Iran in the Safavid and Qajar Periods 1500-1925*. (Persian Studies Series, 17), New York 1998.
- Gabašvili, Valerian: „Kartuli peodaluri mic'ismplobelobis ist'oriidan (Aus der Geschichte des georgischen Feudalsystems)“, in: *Šromebi/Ist'oriis Inst'it'ut'i* 1 (1955), S. 187-243.
- Gabašvili, Valerian: *Kartuli peodaluri c'k'obileba 16.-17. sauk'uneebši. Šedarebiti šesc'avlis cda* (Das georgische Feudalsystem des 16-18. Jahrhunderts. Der Versuch einer vergleichenden Untersuchung), Tiflis 1958.

- Gorgižanize, Parsadan: *Parsadan Gorgižanizis ist'oria* (Die Geschichte von Parsadan Gorgižanize), hg. von S. K'ak'abaže (saist'orio moambe 2), Tiflis 1925.
- Gučua, Viktor: „Sakartvelos p'olit'ik'uri vitareba XV-XVI ss. miğnaze“ (Die politische Lage Georgiens von Ende des 15. Bis Anfang des 16. Jahrhundert), in: *Studien zur Geschichte Georgiens*, 8 Bde., Tiflis 1970-80, hier Bd. 4: *Sakartvelo XVI sauk'unis dasac'k'isidan XIX sauk'unis 30 c'lamde* (Georgien ab Anfang des 16. bis 30er Jahren des 19. Jh.) hg. von M. Dumbaže, Tiflis 1973, S. 85.
- Hitchins, Keith: „Georgia II. History of Iranian-Georgian Relations“, in: *EIr*, Bd. 10, S. 464-470.
- Iskandar Munši: *Tārīḥ-i 'ālamārā-i 'Abbāsī*, hg. von Muḥammad Ismā'īl Rīzvānī, 3 Bde. Tīhrān 1375 h. š./1998.
- Köhbach M.: „Amasia“, in: *EIr*, Bd. 1, S. 928
- Lambton, Ann K. S.: *Landlord and Peasant in Persia*, 3. überarb. Aufl., London 1991 (1. Aufl.: Oxford 1953).
- Maeda, Hirotake: „The Forced Migrations and Reorganization of the Regional Order in the Caucasus by Safavid Iran: Preconditions and Developments Described by Fazli Khuzani“, in: *Reconstruction and Interaction of Slavic Eurasia and Its Neighboring Worlds* (Slavic Eurasian Studies 10), Sapporo 2006.
- Matthee, Rudi: „Suspicion, Fear, and Admiration: Pre-Nineteenth-Century Iranian Views of the English and Russians“, in: N. R. Keddie; R. Matthee (Hg.): *Iran and the Surrounding World. Interactions in Culture and Cultural Politics*, hg. von, Seattle u. a. 2003. S. 121-145.
- Matthee, Rudi: „Georgians in the Safavid Administration“, in: *EIr*, Bd. 10, S. 493-496.
- Matzaoui, Michel M.: *The Origins of the Ṣafawids* (Freiburger Islamstudien, 3), Wiesbaden 1972.

- Minorsky, Vladimir (Hg. und Übers.): *Tadhkirat al-Mulūk. A Manual of Safavid Administration (circa 1137/1725)*, Persian Text in Facsimile (B. M. Or. 9496). Translated and Explained, 2. Aufl., Cambridge 1980 (1. Aufl.: London 1943).
- Posch, Walter: *Der Fall Alkâs Mîrzâ und der Persienfeldzug von 1548-1549. Ein gescheitertes osmanisches Projekt zur Niederwerfung des safavidischen Persiens*, (Edition Wissenschaft/Reihe Orientalistik, 11), Marburg 2000, S. 39;
- Petruševskij, I. P.: *Očerki po istorii feodal'nyx otnošenij v Azerbajdžane i Armenii v 16-načale 19. vv.* (Essays zur Geschichte der feudalen Verhältnisse in Azerbeidschan und Armenien Anfang des 16. bis 19. Jahrhundert), Leningrad 1949.
- Petruševskij, I. P.: „O formax feodal'noj zavisimosti krest'jan v Irane v XIII-XIV vv“, in: SV 5 (1955), S. 96-110.
- Petruševskij, I. P.: „K istorii institute sojurgala“ (Beitrag zur Geschichte der Soyurghal-Institution), SV 6 (1949), S. 227-247.
- Puturidze, Vladimer, S.: *Persidskie istoričeskie dokumenty v knigoxraniliščax Gruzii*, (Persische historische Dokumente in den Archiven und Bibliotheken Georgiens), 4 Bde., Tiflis 1961-1977.
- Puturize, Vladimer (i.e. Puturidze, Vladimer, S.): *Kartul-sp'arsuili ist'oriuli sabutebi* (Georgisch-persische historische Urkunden), Tiflis 1955.
- Salia, Kalistrat: *History of the Georgian Nation*, Paris 1983.
- Suny, Roland, Grigor: *The Making of Georgian Nation*, Indiana University Press 1998, S. 42f.
- Surgulaze, Ivane: *Sakartvelos saxelmc'iposa da samartlis ist'oriisatvis 1. Kartlis saxelmc'ipoebrivi c'k'obileba gvian peodalur p'eriōdši* (Zur Geschichte des Georgischen Staates und Rechts, Bd. 1. Die staatlichen Strukturen von Kartli im Spätfeudalismus), Tiflis 1952.

- Surgulaze N.: „Valis samoxeleo inst'it'ut'is sak'itxisatvis sepianta iransa da aġmosavlet sakartveloši“ (Das Amt des Vāli in safavidischen Iran und Ostgeorgien), in: *Sakartvelos peodaluri xanis ist'oriis sak'itxebi* 6 (1990), S. 107-118.
- Surgulaze, Ivane: „Sakartvelos ist'oriis p'erioidizaciis zogierti sak'itxisatvis“ (Zu einigen Fragen der Periodisierung der georgischen Geschichte), in: *TSUS* 94 (1963), S. 123-132;
- Vaxt'ang VI. Baťonišvili: *Dast'urlamali*, hg. von Ivane Surgulaze (*Kartuli samartlis Žeglebi*, 2) (Denkmäler des Georgischen Rechtes, 2), Tiflis 1970, S. 211- 900.
- Vaxušt'i Baťonišvili (i.e. Wakhoucht, Tsarévitch): *Ĝeograpiuli aġc'era saqartveloisa* (Geographische Beschreibung Georgiens), hg. v. Marie-Félicité Brosset, St. Petersburg 1842.
- Vaxušt'i Baťonišvili: „Aġc'era Sameposa sakartvelosi“ (Geschichte Georgiens), in: Simon Q'auxčišvili (Hg.) *Kartlis Cxovreba* (Das Leben von Kartli), 4 Bde., Tiflis 1955-1973, hier Bd. 4, 1973.